

29.11.91

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der
Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 14. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/1537 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben
der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den
Bundesgrenzschutz
- Drucksache 12/1091 -**

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung
in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.91

Erster Durchgang: Drs. 300/91

Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden am Ende von Buchstabe k ein Komma sowie folgender Buchstabe l angefügt:

„l) § 31 Abs. 2 Nr. 19 des Luftverkehrsgesetzes, soweit die dort genannten Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden,“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2 a

Bahnpolizeiliche Aufgaben

(1) Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die

1. den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
2. beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

(2) Der Bundesgrenzschutz nimmt die bahnpolizeilichen Aufgaben mit Kräften des

Einzeldienstes wahr. Erfordert die Abwehr einer Gefahr den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten des Bundesgrenzschutzes, trifft er die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes.

(3) Der Bundesgrenzschutz nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung) wahr, soweit der Verdacht eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das

1. auf dem Gebiet der Bahnanlagen begangen worden ist und
2. gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen betrifft.

Der Bundesminister des Innern trifft nähere Bestimmungen über die unter Satz 1 fallenden Straftaten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Sind Ermittlungshandlungen außerhalb des Gebietes der Bahnanlagen erforderlich, trifft der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes. Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(5) Die Zuständigkeit der Polizei des Landes auf dem Gebiet der Bahnanlagen bleibt unberührt."

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a

Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Personenschutzes

(1) Der Bundesgrenzschutz unterstützt das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393). Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes unterliegen hierbei den fachlichen Weisungen des Bundeskriminalamtes. Übernimmt der Bundesgrenzschutz im Rahmen des Satzes 1 Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung, richtet das Bundeskriminalamt seine fachlichen Weisungen an die vom Bundesgrenzschutz hierfür benannte Stelle.

(2) Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Bundesminister des Innern."

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „zur Durchführung des Grenzschutzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend für die Betreiber von Häfen und Verkehrsflughäfen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Betreiber von Verkehrsflughäfen und die Verkehrsunternehmen einschließlich der Verkehrsverwaltungen des Bundes, auf deren Anlagen der Bundesgrenzschutz Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe 1 und § 2a wahrzunehmen hat.“

5. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bundesgrenzschutzbehörden sind die Grenzschutzpräsidien und die Grenzschutzdirektion als Mittelbehörden, die Grenzschutz- und Bahnpolizeiamter als Unterbehörden sowie die Grenzschutzschule."

6. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Sachliche und örtliche Zuständigkeit, Nacheile".

- b) In Absatz 1 werden nach den Worten "des Bundesrates die" die Worte "sachliche und" eingefügt.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Verbände und Einheiten".

- b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Grenzschutzpräsidien verfügen neben Kräften des polizeilichen Einzeldienstes über Verbände und Einheiten."

8. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesgrenzschutz kann geeignete Personen zur Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben

1. zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 Nr. 3 Buchstabe l),
2. bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2) oder
3. bei der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen (§ 2a)

zu Hilfspolizeibeamten bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt die für die Aufsicht über die Hilfspolizeibeamten und ihre Bestellung zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden.“

9. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a
Amtshandlungen von
Polizeivollzugsbeamten des
Bundesgrenzschutzes im Rahmen
der Zuständigkeit eines
Landes

Polizeivollzugsbeamte des
Bundesgrenzschutzes, die im
Rahmen der Zuständigkeit
eines Landes tätig werden,
wenn das jeweilige
Landesrecht dies zuläßt.“

Artikel 2

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 19b Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29d Abs. 2 und 3 mitzuwirken.“

2. In § 20a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29d Abs. 2 und 3 mitzuwirken.“

3. In § 29 c Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "des von ihnen mitgeführten Gepäcks" durch die Worte "die Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung von Gegenständen" ersetzt.

4. Nach § 29c wird folgender neuer § 29d eingefügt:

„§ 29d

(1) Die Luftfahrtbehörden entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen gemäß §§ 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 20a Abs. 1 Nr. 2 zu erteilen ist.

(2) Die Luftfahrtbehörden können die Zuverlässigkeit

1. von Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen gewährt werden soll,
2. von Personal der Flugplatz- und der Luftfahrtunternehmen, soweit dieses Personal aufgrund seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen, sowie
3. der Personen, die nach § 29c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt werden sollen,

mit Zustimmung des Betroffenen überprüfen.

(3) Die Flugplatz- und die Luftfahrtunternehmen teilen der Luftfahrtbehörde die bei ihnen vorhandenen Informationen über den Betroffenen mit. Zum Zwecke der Überprüfung dürfen den Luftfahrtbehörden auf Ersuchen vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen insbesondere von den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden übermittelt werden. Wird die Überprüfung einer Person, die bereits zum Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen berechtigt ist, wiederholt oder nachgeholt und beschränkt sich die Überprüfung auf die Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle sowie der Polizei- und der Verfassungsschutzbehörden, ist es abweichend von Absatz 2 ausreichend, daß der Betroffene zuvor von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis erhalten hat. Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, wenn diese Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen.

(4) Die Luftfahrtbehörden dürfen die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden. Sie dürfen den Flugplatz- und den Luftfahrtunternehmen nur das Ergebnis der Überprüfung übermitteln, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich. § 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.“

5. Der bisherige § 29d wird § 29e.

6. § 31 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d). Auf Antrag eines Landes kann der Bund diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen. In diesem Fall werden die Aufgaben von der vom Bundesminister des Innern bestimmten Bundesgrenzschutzbehörde wahrgenommen; § 29c Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

7. In § 32 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Einzelheiten der Überprüfung nach § 29d Abs. 2 und 3 sowie die Anlässe und Fristen für eine Wiederholung der Überprüfungen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 3

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 55 bis 60 werden aufgehoben.

2. § 64 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

“(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Bahnpolizeiamter übertragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der
Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 87d Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1991 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.

04.12.91

In

Berichtigung

zum

Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 4. Dezember 1991

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 29. November 1991 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 57. Sitzung am 14. November 1991 verabschiedeten

Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und
der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz
- Drucksachen 12/1091, 12/1537 -

folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. In Artikel 1 Nr. 2 muß in § 2 a Abs. 3 die Nummer 2
wie folgt lauten:

"2. gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft."

2. In Artikel 1 Nr. 9 muß § 63 a wie folgt lauten:

"§ 63 a

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der Zuständigkeit eines Landes

Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes dürfen im Rahmen der Zuständigkeit eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht dies zuläßt."

3. In Artikel 3 - Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung - muß der Einleitungssatz wie folgt lauten:

"Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1991 (BGBl. I S. 1098), wird wie folgt geändert:".



(Dr. Kabel)